Frage und Antwort = Demandez et nous vous répondrons

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique**

Band (Jahr): **7 (1945)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Frage und Antwort
Demandez et nous vous répondrons

Kaufvertrag zwischen Traktorlieferant und Traktorkäufer.

Es wurden uns folgende Fragen gestellt:

1. Es wird ein Kaufvertrag über einen neuen Ersatztreibstoff-Traktor abgeschlossen, der mit eingebauter Ersatztreibstoff-Anlage und Luftbereifung geliefert werden soll. Bekanntlich bedarf es einer behördlichen Bewilligung, damit Ersatztreibstoff-Anlagen und Luftbereifungen verwendet werden dürfen. Wie verhält es sich nun mit dem Kaufvertrag, wenn behördlicherseits die nachgesuchten Bewilligungen verweigert werden und für diesen Fall unter den Parteien nichts vereinbart wurde? Im Verweigerungsfall würde sich nämlich die Vertragserfüllung nur noch auf die Lieferung einer Maschine ohne Generator-Anlage, auf einen Traktor mit flüssigem Treibstoff-Betrieb und ohne Luftbereifung, also auf einen Vollgummi- oder irgend einer andern bewilligten Ersatzbereifung erstrecken können.
2. Es kommt ein Kauf über einen neuen Rohöl-, Petrol-, oder Benzin-Traktor zustande. Auch für diesen Fall ist für die Zuteilung des Treibstoffes und der Luftbereifung eine behördliche Bewilligung erforderlich. Wie verhält es sich

Landwirte!

Für ihre
Traktoren und **Wagen**
offerieren wir Ihnen zu
vorteilhaften Preisen

Motoren
Achsen
Getriebe
Räder
Pneus

V. Tognazzo
Zürich-Höngg
Auto-Abbruch
Am Giessen 49-50
Telephon 567299

„FONTA" Spaltautomat

völlig gefahrlose und
leistungsfähigste Maschine
zum Spalten von
Generatoren-Holz

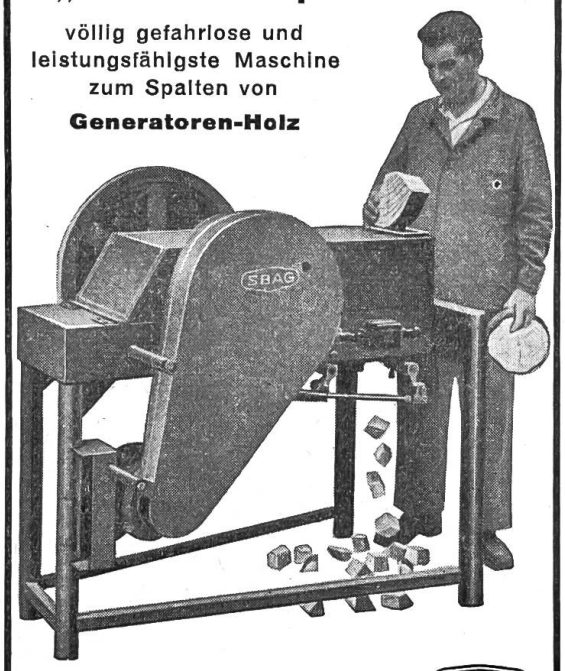

Alle Spezial-Holzbearbeitungs-Maschinen SBAG

F. SÜFFERT-BÜRNER AG.
BASEL Äschengraben 5 Tel. 3.59.36
Ausstellung Aeschengraben 29 b. Bahnhof

mit der Gültigkeit des Kaufvertrages, wenn die behördlichen Bewilligungen für Treibstoff und Luftbereifung nicht erteilt werden und darüber unter den Parteien keine Vereinbarung getroffen wurde? In diesem Falle würde die Anschaffung des Traktors zweifellos nur noch eine Kapitalanlage bedeuten, da die Maschine mangels Treibstoff nicht bestimmungsgemäss verwendet werden könnte.

3. Es wird ein Kauf über einen Occasion-Ersatztreibstoff- oder -Rohöl-, bzw. -Benzin- oder -Petrol-Traktor vereinbart. Der Kaufvertrag kommt ohne jeden Vorbehalt zustande. Inwieweit würden Rechtsansprüche vom Käufer geschützt, wenn die Bewilligung für den nachgesuchten Halterwechsel nicht erteilt würde?

Die Beantwortung der gestellten Fragen ist u. E. für alle Fälle dieselbe. Nach Obligationenrecht (OR) Art. 22 ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Nach OR Art. 24 ist der Irrtum namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher:

A. Wenn der Irrende einen andern Vertrag eingehen wollte als denjenigen für den er seine Zustimmung erteilt hat;

B. Wenn der Wille des Irrenden auf eine andere Sache, oder wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als er erklärt hat.

C. Wenn der Irrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war.

D. Wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betreff der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverhältnis als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

Das letztere liegt u. E. vor. Wer einen Ersatztreibstoff-Traktor mit Gummibereifung kauft, geht davon aus, die erforderlichen behördlichen Bewilligungen würden erteilt. Sonst hätte der Kauf gar keinen Sinn. Denn mit dem gekauften Vehikel will der Käufer arbeiten, was ihm verunmöglicht ist, wenn die Bewilligungen fehlen. Ebenso verhält es sich bei Kauf eines Rohöl-, Benzin-, Petrol-Traktors, wenn behördlicherseits die Bewilligung zum Bezug von Brennstoff verweigert wird. Das verunmöglicht den Gebrauch des Traktors. Dieser besitzt deshalb nur einen Museumswert. Die notwendige Vertragsgrundlage, die Möglichkeit den Traktor zu gebrauchen, fehlt also. Der Fall liegt gleich, wenn die Bewilligung zum Halterwechsel verweigert wird. Diese Verweigerung nimmt dem Käufer die Möglichkeit auf Gebrauch der gekauften Sache zu ihrem bestimmungsgemässen Zweck, was wiederum die notwendige Vertragsgrundlage nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr ist.

Will der Käufer den Vertrag infolge Irrtums nicht gelten lassen, so muss er dies dem Verkäufer anzeigen. Es empfiehlt sich aus Gründen der Beweissicherung die Form des eingeschriebenen Briefes. Der Käufer darf mit dieser

Anzeige nicht unbefristet zuwarten. Sie hat s o f o r t nach der Entdeckung des Irrtums zu erfolgen. Der Käufer darf nicht erst auf Kosten des Verkäufers mit dem Kaufgegenstand noch spekulieren. Auf jeden Fall muss die Anzeige innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss erfolgen. Wer erst nach Ablauf dieser Frist ein Irrtum entdeckt, geht jedes Anspruches verlustig.

Die Anzeige des Irrtums bewirkt, dass der Vertrag unverbindlich ist, das gegenseitig Geleistete muss daher zurückgegeben werden. Der Verkäufer wird gegen Rückgabe des Traktors den Kaufpreis samt Zins zurückerstatten müssen.

Es sind Fälle denkbar, wo der Käufer seinen Irrtum selbst verschuldet hat. Das träfe zum Beispiel dann zu, wenn ihn der Verkäufer vor Vertragsabschluss ausdrücklich darauf aufmerksam machte, dass er sich über die Möglichkeit des Erhaltes einer Bewilligung (z. B. für Halterwechsel, Ersatztreibstoffanlage, etc.) vorerst informieren solle. Unterlässt dies der Käufer in der Annahme, die Bewilligung werde ihm ohnehin erteilt, ist die Folge die, dass er dem Verkäufer zum Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens verpflichtet ist, das aber nur dann, wenn der Käufer noch nachzuweisen vermag, dass der Verkäufer die irrtümliche Annahme des Käufers kannte oder hätte kennen sollen.

Dieser Nachweis sollte in der Regel gelingen, denn es ist anzunehmen, dass die fachkundigen Traktoren-Verkäufer die Voraussetzungen, unter denen von behördlicher Seite Bewilligungen erteilt werden, von berufswegen kennen, oder sie zum mindesten kennen sollten. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten möchten wir den sofortigen Beizug eines Rechtsanwaltes nahelegen, damit die Interessen sachkundig gewahrt werden.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass der Traktorkäufer gut beraten ist, wenn er sich beim Kaufe ausbedingt, dass vorerst die behördlichen Bewilligungen vom Verkäufer eingeholt werden. Derselbe hat naturgemäss ein Interesse daran, dass das Kaufgeschäft zustande kommt und wird deshalb das Möglichste tun, um die erforderlichen Bewilligungen zu erhalten. Auf diese Art können Streitigkeiten im beidseitigen Interesse vermieden werden.

Dr. P. Sch.

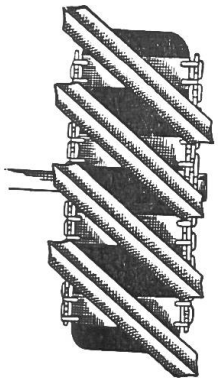

Wo Schneeketten und hohe Profile versagen, sind

Patent-Ackerstollen-Ketten

Pat. 216287

unentbehrlich. (Im Moosboden, sumpfigen Gelände, bei stark gedüngtem (Mist), nassem Wiesland, hohem Schnee etc.) Über 300 Paare im Betrieb.

Verlangt ausführlichen Prospekt u. Zeugnisse v. Fabrikanten

Garage **Burkhardt** Sursee Tel. (045) 5 72 41